

21.09.2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 23.09.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen
zu Drucksache 19/2420

1. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an oberirdischen Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten).

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten die Einbindung der Wasserrettungseinheiten in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019, GVOBl. S. 30). Darüber hinaus sind alle anerkannten Wasserrettungseinheiten entsprechend ihrer örtlichen, sachlichen und personellen Wasserrettungseinsatzfähigkeit in den integrierten Leitstellen zu hinterlegen. Eine Alarmierung wird durch die integrierten Leitstellen sichergestellt.

(3) Bei der Wasserrettung sind die Möglichkeiten der Kooperation auszuschöpfen. § 6 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - BrSchG vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30) bleibt unberührt.

(4) Die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden der Kommunen und des Landes eingesetzten und anerkannten Einheiten der Wasserrettung werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrVO) vom 15. September 2011 (GVOBl. 2011 260) sowie hinsichtlich der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung – StVO vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) und § 52 Absatz 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVzO vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) den dort genannten Einheiten gleichgestellt.

(5) Das Land kann die Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern privaten Einrichtungen und den Gemeinden übertragen. Es stimmt sich dazu mit den integrierten Leitstellen ab.

(6) Das Land kann privaten Einrichtungen für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Darin regelt das Land insbesondere die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Gez. Tim Brockmann, Eka von Kalben, Jörg Hansen und Lars Harms